



Amtliche Mitteilungen

Nr. 72 Datum: 03.07.2007

Satzung über die Erhebung von Studien-
beiträgen an der Fachhochschule Wiesbaden
(Studienbeitragssatzung)

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clang@rz.fh-wiesbaden.de

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006, die am 26. April 2007 und 21. Juni 2007 vom Präsidium beschlossene Satzung zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes mit Erlass (Az.: III 4.2-406/02/05.005) vom 27.06.2007 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG wird die Satzung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 03.07.2007

FH Wiesbaden
Der Präsident

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule Wiesbaden (Studienbeitragsatzung)

Das Präsidium der Fachhochschule Wiesbaden hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 und 21. Juni 2007 gemäß § 42 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBL I, S. 374, in der jeweils gültigen Fassung) aufgrund des Gesetzes zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes Hessen (HStubeiG) in der Fassung vom 16. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung, Zweck und Beitragshöhe
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Befreiungen auf Antrag
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Folgen der Nichtzahlung
- § 6 Verwendung der Studienbeiträge
- § 7 Voraussetzungen und Verfahren für eine Beitragsbefreiung nach § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung, Zweck und Beitragshöhe

- (1) Die Fachhochschule Wiesbaden als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt von ihren Studierenden erstmals zum Wintersemester 2007/2008 Studienbeiträge. Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre und der Intensivierung der Beratung und Betreuung der Studierenden (§ 1 Abs. 3 HStubeiG).
- (2) Der Grundstudienbeitrag beträgt einheitlich €500 pro Semester bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie eines weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Rahmen von konsekutiven Studiengängen. Der Grundstudienbeitrag ist während der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester zu entrichten (§ 3 Abs. 1 HStubeiG).
- (3) Wird nach einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss ein weiterer Studienabschluss außerhalb konsekutiver Masterstudiengänge angestrebt, wird hierfür ein Zweitstudienbeitrag in Höhe von €500 pro Semester während der Regelstudienzeit erhoben (§ 3 Abs. 3 HStubeiG).
- (4) Bei Fortsetzung des Studiums über die in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Studienzeiten hinaus wird an Stelle des Grundstudienbeitrages ein Langzeitstudienbeitrag erhoben. Dieser beträgt im ersten Folgesemester € 500, im zweiten Folgesemester €700 und ab dem dritten Folgesemester €900. Eine weitere Erhöhung findet nicht statt (§ 4 Abs. 1 HStubeiG).
- (5) Ein Anspruch auf Ermäßigung des Studienbeitrags bei Teilzeitstudiengängen besteht nur, soweit die Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung dies vorsieht (§ 3 Abs. 2 HStubeiG).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Wiesbaden. Die Erhebung des Semesterbeitrages mit Verwaltungskosten- sowie Studentenwerksbeiträgen, Beiträgen zur Studentenschaft, zum ÖPNV und zur Haftpflichtversicherung für Studierende bleiben von der Studienbeitragspflicht unberührt.

- (2) Eine Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, ein Studiengang setzt die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen voraus. Für diesen Fall besteht eine Beitragspflicht nur an der Hochschule, an der der überwiegende Teil der Lehrleistung erbracht wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 HStubeiG).
- (3) Bei einem Doppelstudium an der FH Wiesbaden wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. Für den Fall, dass die beiden Studiengänge eine unterschiedliche Regelstudienzeit haben, wird der Beitrag für den Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit erhoben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HStubeiG).

§ 3 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Befreiungen auf Antrag

- (1) Eine Beitragspflicht besteht nicht
 1. für Studiensemester, für welche die oder der Studierende für die gesamte Dauer beurlaubt ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HStubeiG);
 2. für Studiensemester, in denen eine nach der Prüfungs- oder Studienordnung erforderliche überwiegend oder ausschließlich berufs- oder praxisbezogene Tätigkeit ausgeübt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Alt.1 HStubeiG). Eine im Semester integrierte Projekt- oder Praxisphase im Rahmen von Bachelor-Studiengängen, die durch Begleitstudien an der Hochschule ergänzt wird, fällt nicht unter die in Satz 1 geregelte Beitragsfreiheit. Erforderlich für die Beitragsfreiheit ist, dass die Praxisphase sowohl zeitlich als auch inhaltlich überwiegend nicht an der Hochschule absolviert wird. Die Studierenden müssen dies dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten innerhalb der Rückmeldefrist für das betreffende Semester unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzeigen.
 3. für Studiensemester, deren überwiegender Teil im Ausland absolviert wird; darunter fallen auch freiwillige Auslandssemester (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Alt.2 HStubeiG). Die Studierenden sind verpflichtet, dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten spätestens bis Vorlesungsbeginn eine entsprechende Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes vorzulegen.
- (2) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit
 1. Studierende, die Elternteil eines eigenen oder eines Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Anspruch auf Befreiung besteht für jedes Kind für sechs Semester (§ 6 Abs.1 HStubeiG);
 2. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Vereinbarungen oder Hochschulpartnerschaften immatrikuliert sind, die gegenseitige Abgabefreiheit garantieren (§ 6 Abs. 2 HStubeiG). Das Vorliegen der Voraussetzungen muß vom Akademischen Auslandsamt der Fachhochschule Wiesbaden bestätigt werden;
 3. ausländische Studierende, die nicht über einen Darlehensanspruch nach § 7 Abs. 1 oder § 12 HStuBeiG verfügen, aber Staatsangehörige eines offiziell anerkannten Entwicklungslandes sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HStuBeiG). Als offiziell anerkannte

Entwicklungsländer gelten die Staaten, die in die OECD-Liste des Development Assistance Committee in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen sind (DAC-Liste Kategorie 1). Die Befreiung wird einmalig auf Antrag längstens für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern gewährt. Sie wird aufgehoben, wenn das Herkunftsland der Antragstellerin oder des Antragstellers von der OECD-Liste genommen wird; der oder die Studierende wird in diesem Falle zum Beginn des nächsten Semesters beitragspflichtig. Das Gleiche gilt, wenn der oder die Studierende die Staatsangehörigkeit eines Staates annimmt, der nicht auf der OECD-Liste aufgeführt ist oder wenn die oder der Studierende im Nachhinein darlehensberechtigt wird. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Präsidenten/ der Präsidentin diesbezügliche Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. in der Regel zehn vom Hundert der Studierenden, wenn weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht werden (§ 6 Abs. 3 HStubeiG).

a) Die Befreiung auf Grund weit überdurchschnittlicher Leistungen im Studium wird bei Studierenden in den grundständigen Studiengängen, rückwirkend für das jeweils abgelaufene Semester gewährt. Eine Befreiung über die Regelstudienzeit hinaus ist nicht möglich. Studierende eines konsekutiven Masterstudiengangs werden für die Dauer der Regelstudienzeit von den Studienbeiträgen befreit.

Für alle Studierende wird zu den Stichtagen 15. Mai (für ein Wintersemester) und 15. November (für ein Sommersemester) eine 10%-Quote (aufgeteilt nach grundständigen und Masterstudiengängen) festgelegt. Der Berechnung für die Anzahl der zu befreienden Studierenden werden die Studierendenzahlen des zu befreienden Semesters zu Grunde gelegt.

Weit überdurchschnittliche Leistungen in den grundständigen Studiengängen sind erbracht, wenn die Studentin oder der Student bei der Reihung aller Studierenden des jeweils abgelaufenen Fachsemesters des Studienganges nach der Durchschnittsnote, gebildet aus mindestens 50 % der in dem Fachsemester nach der Studien- oder Prüfungsordnung von ihm oder ihr zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen in die festzulegende Quote fällt. Bei Modulen, die sich planmäßig über mehrere Semester erstrecken, werden auch die pro Semester zu erbringenden Teilleistungen berücksichtigt. Ist ein Erbringungszeitpunkt für eine Studien- oder Prüfungsleistung in der Studien- und Prüfungsordnung nicht genannt, gilt das Semester in dem die Leistung tatsächlich erbracht wurde. Studienleistungen, für die keine Leistungspunkte (Creditpoints) vergeben werden, finden keine Berücksichtigung. Die Reihung der Studierenden erfolgt nach den vorgenannten Kriterien mit Angabe der erreichten Leistungspunkte nach ECTS und der Gesamtnoten nach dem deutschen Notensystem. Für Diplomstudiengänge wird die Gewichtung nach Semesterwochenstunden vorgenommen. Besteht bei der Festlegung der Rangfolge nach der zweiten Nachkommastelle (Folgestellen werden gestrichen, nicht bei Zwischenrechnungsschritten) noch Ranggleichheit, wird die Befreiung auch über die Quote hinaus innerhalb der Ranggleichheit gewährt. Die Ergebnislisten müssen zu den Stichtagen 15. Mai und 15. November dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zugeleitet und zeitgleich fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gemacht werden.

Die Anzahl der zu befreienden Studierenden pro Studiengang wird festgelegt durch die Anzahl der zu dem jeweiligen Stichtag im Studiengang Immatrikulierten in der Regelstudienzeit (bezogen auf die Gesamtanzahl der Studierenden aller Studiengänge in der Regelstudienzeit). Diese Anzahl wird aufgeteilt auf die möglichen Befreiungssemester des jeweiligen Studienganges in Abhängigkeit von der Semesterstärke und bezogen auf die Regelstudienzeit. Bei der Berechnung der Befreiungen wird kaufmännisch gerundet.

b) Die Quote der Befreiung in den konsekutiven Masterstudiengängen wird festgelegt durch das Verhältnis der Studierenden in grundständigen Studiengängen zu den Studierenden in konsekutiven Masterstudiengängen des jeweiligen Semesters. Antragsberechtigt sind Masterstudierende, die zu den 10% Besten, bemessen nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses, der zum Studium des konsekutiven Masterstudienganges berechtigt, gehören. Besteht bei der Festlegung der Rangfolge Ranggleichheit, wird die Befreiung auch über die Quote hinaus innerhalb der Ranggleichheit gewährt.

c) Eine Befreiung auf Grund überdurchschnittlicher schulischer Leistungen wird an der Fachhochschule Wiesbaden nicht gewährt.

5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unbillige Härte darstellt (§ 6 Abs. 5 HStubeiG).

(3) Über den Antrag auf Befreiung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 5 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Der Befreiungsantrag ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten und hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Die Studienbeiträge sind in vollem Umfang zunächst zu zahlen und werden gegebenenfalls zurück erstattet. Die oder der Studierende hat das von der Hochschule für die Rückerstattung vorgesehene Formular innerhalb von einem Monat nach Zugang des Befreiungsbescheides bei der Fachhochschule im Sachgebiet Studentische Angelegenheiten einzureichen.

Rückwirkende Befreiungen für bereits abgelaufene Semester sind, mit Ausnahme der Befreiung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 nicht möglich. Eine Kosten- oder Zinserstattung für aufgenommene Studienbeitragsdarlehen erfolgt nicht.

Die Befreiung von den Studienbeiträgen wird pro Semester nur ein Mal gewährt. Doppelbefreiungen sind nicht möglich.

(4) Die Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 1,2,3 und 5 sind spätestens bis zum Tag des Vorlesungsbeginns schriftlich einzureichen.

(5) Den Anträgen sind geeignete Nachweise beizulegen. Diese sind innerhalb der Antragsfristen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Der Nachweis für eine Befreiung nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 HStubeiG über die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ist in Form eines fachärztlichen Gutachtens zu erbringen. Fremdsprachigen Unterlagen sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Dolmetschers beizufügen. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

- (6) Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind 14 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnislisten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen. Für die Befreiung in Masterstudiengängen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Befreiung wird versagt, wenn die notwendigen Unterlagen nicht bis zu der von der Fachhochschule Wiesbaden gesetzten Frist vorgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Studienbeitrag ist bei der Einschreibung beziehungsweise der Rückmeldung fällig. Die Fristen für die Einschreibung beziehungsweise die Rückmeldung gibt die Fachhochschule Wiesbaden durch Aushänge und im Internet bekannt. Bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Zahlung ist die Einschreibung beziehungsweise die Rückmeldung zu versagen.
- (2) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin steht gleich, wenn die oder der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen bei der Landestreuhandstelle gestellt hat und der Beitrag durch die Landestreuhandstelle wie folgt gezahlt wird:
 1. für das Wintersemester bis 15.11.
 2. für das Sommersemester bis 15.5.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung erfolgt nach Maßgabe des § 4 erst nach vollständiger Zahlung aller der für das jeweilige Semester fälligen Beiträge. In den Fällen nach § 4 Abs. 2 wird die Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Immatrikulation rückwirkend aufgehoben beziehungsweise erfolgt im Falle der Rückmeldung die Exmatrikulation mit Ablauf des Vorsemesters jeweils ohne weitere vorherige Mahnung.

§ 6 Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Die Hochschule wird die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre verwenden. Sie wird insbesondere die Voraussetzungen für die Studierenden schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, in dem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- beziehungsweise (soweit vorhanden) Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden und legt für einzelne Fächergruppen Qualitätsstandards fest (§ 1 Abs. 3 HStubeiG).
- (2) Die der Fachhochschule Wiesbaden zukommenden Mittel aus den Studienbeiträgen fließen zu zwei Dritteln an die Fachbereiche zur Verteilung in eigener Zuständigkeit und zu einem Drittel an das Präsidium der Hochschule.

- (3) Die den Fachbereichen zukommenden Mittel werden entsprechend des Lehrbedarfs verteilt. Grundlage bildet hier die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit.
- (4) Über die Verwendung der Studienbeiträge wird auf der jeweils kompetenten und zuständigen Entscheidungsebene befunden, im Präsidium hinsichtlich zentraler und in den Fachbereichen hinsichtlich fach- und studiengangsspezifischer Aspekte. Hinsichtlich der Verwendung der Beiträge werden in den Fachbereichen Kommissionen eingerichtet, die paritätisch zu besetzen sind. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fachbereichskommission ist ein professorales Mitglied des jeweiligen Fachbereichs. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Dies gilt entsprechend für die zentrale Ebene (Präsidium). Weiterhin wird eine Präsidiumskommission „Studienbeiträge“ eingerichtet, die Richtlinien für die Zweckgebundenheit, Effektivität und Transparenz der Mittelverteilung erarbeitet und Grundsätze des Qualitätsmanagements festlegt. Auf Fachbereichsebene wird die Besetzung der Kommissionen mit den jeweiligen Mitgliedern durch die Fachbereichsräte vorgenommen.

§ 7 Voraussetzungen und Verfahren für eine Beitragsbefreiung nach § 1 Abs. 3 Satz 5 HStuBeiG

- (1) Bei einer von der Hochschule zu vertretenden Verzögerung des Studienabschlusses wird die oder der betroffene Studierende nach Maßgabe der folgenden Absätze in gleichem zeitlichem Umfang semesterweise von der Studienbeitragspflicht befreit. Eine Verzögerung des Studienabschlusses liegt vor, wenn ein Studiengang nicht innerhalb der für ihn vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Befreiung wird in der Regel für das folgende Semester, bei längeren Verzögerungen für die folgenden Semester gewährt. Ist eine Beitragsbefreiung für folgende Semester nicht möglich, werden bereits gezahlte Studienbeiträge für die betreffenden Semester zurückerstattet.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 setzt in der Regel voraus, dass die oder der Studierende die zur zeitlichen Verzögerung seines Studienabschlusses führenden Umstände zuvor – unmittelbar nach Erkennen - unverzüglich schriftlich, unter Darlegung der maßgeblichen Gründe, beim Dekanat des betroffenen Fachbereichs beanstandet hat, um der Hochschule noch die Möglichkeit der Abhilfe zu verschaffen. Das Dekanat hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen; im Falle ihrer Berechtigung soll es nach Möglichkeit rechtzeitig Abhilfe schaffen. Ist der zentrale Organisationsbereich der Hochschule betroffen, leitet das Dekanat die Beanstandung unverzüglich an den Präsidenten weiter; Satz 2 gilt entsprechend. Die Ergebnisse der Überprüfung und gegebenenfalls der eingeleiteten Maßnahmen sind jeweils schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Gründe, die vor dem Wintersemester 2007/08 liegen, können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Ist eine Abhilfe nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, kann die oder der betroffene Studierende beim Präsidenten eine Rückerstattung der Studienbeiträge nach Abs. 1 schriftlich beantragen. Der Antrag ist bis zum Ende des Semesters, in dem die zur Verzögerung des Studienabschlusses führenden Umstände eingetreten sind, zu stellen. In dem Antrag sind die für die Verzögerung des Studienabschlusses

ursächlichen Gründe darzulegen. Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 3 Satz 1 erfolgt durch Bescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft.

Wiesbaden, den 03.07.2007

Klockner
(Präsident)